

II-344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN,

Zl. 22.33.21/5-IV.4/76

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER und Genossen an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Verhandlungen mit der BRD über eine Erweiterung des Abkommens von Bad Kreuznach (Nr. 111/J)

107/AB
1976 -03- 08
zu 111/J

An die

Parlamentsdirektion

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 3. Feber 1976 zugekommenen Note der Parlamentsdirektion Zl. 111/J-NR/1976 vom 27. Jänner 1976 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER und Genossen am 27. Jänner 1976 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Verhandlungen mit der BRD über eine Erweiterung des Abkommens von Bad Kreuznach überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 91 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Nach den Vereinbarungen im Artikel 24 des Abkommens von Bad Kreuznach bestehen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 keine zwischen den Vertragsstaaten noch zu regelnden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen, die sich auf tatsächliche oder rechtliche Vorgänge oder Ereignisse aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 oder auf spätere Folgen solcher Vorgänge beziehen.

- 2 -

Ich gehe daher davon aus, dass sich Ihre Frage auf die Durchführung des Art. 5 dieses Abkommens beschränkt.

Die Angelegenheit des Art. 5 ist zusammen mit anderen offenen Entschädigungsfragen Gegenstand der Beratungen im Ausschuss zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen gewesen, dem als Mitglieder Abgeordnete aller drei im Parlament vertretenen Parteien angehören.

Gemäss dem Ergebnis der letzten Sitzung dieses Ausschusses werden die Heimatvertriebenen und andere Gruppen Sachgeschädigter weitere Leistungen im Wege eines Aushilfegesetzes erhalten. Die Frage des Art. 5 soll, wie mir der Herr Bundesminister für Finanzen mitgeteilt hat, als letzte offene Entschädigungsfrage in diesem Ausschuss behandelt werden. Von dem Ergebnis dieser Beratungen wird die weitere Vorgangsweise bestimmt werden.

Zu Frage 2:

Wie ich bereits bei Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe, wird die weitere Vorgangsweise vom Ergebnis der Beratungen im Ausschuss zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen bestimmt. Erforderliche Veranlassungen kann ich erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Beratungen in diesem Ausschuss einleiten.

Zu Frage 3:

Durch den Schiedsspruch des Österreichisch-Deutschen Schiedsgerichtes vom 15. Jänner 1972 (Münchner Schiedsspruch) zur Auslegung des Artikels 24 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten (Finanz- und

-3-

- 3 -

Ausgleichsvertrag) ist die bisherige Einwendung der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich lebende Heimatvertriebene von Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz unter Berufung auf Artikel 24 Absatz 2 des Bad Kreuznacher Abkommens auszuschließen, weggefallen.

Die Art der Intervention richtet sich nach dem Einzelfall. Es ist daher möglich, daß die Republik Österreich für einen Heimatvertriebenen, der von den Leistungen des Reparationsschädengesetzes ausgeschlossen ist, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, auf diplomatischem Wege interveniert. Der Erfolg wird von dem Sachverhalt im Einzelfalle abhängen. Jedenfalls wird die BRD einer solchen Intervention den Interventionsverzicht des Art. 24 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages im Hinblick auf den Schiedsspruch vom 15. Jänner 1972 nicht entgegenhalten können. Eine generelle Intervention wäre wohl nur im Rahmen von Verhandlungen mit der BRD möglich, wobei ich allerdings auf Punkt 2 dieser Anfragebeantwortung verweise.

Wien, am 4. März 1976

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten :

W. W. W.